



Fachbereich Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren

**„Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von
Zuschüssen zur Förderung projektbezogener
Seniorenarbeit in Altenbegegnungsstätten“**

I. Ausgangslage

Die sich zugunsten eines überproportional hohen Anteils der älteren Bevölkerung abzeichnende demographische Entwicklung unserer Gesellschaft wird zunehmend alle Bereiche des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens beeinflussen. Die Kommunen sind in diesem Zusammenhang gefordert, alle sich bietenden Chancen und Möglichkeiten einer „aktivierenden“ kommunalen Seniorenpolitik zu nutzen. Ein Ziel der Seniorenpolitik der Stadt Dülmen ist es, älteren Menschen die Teilnahme am sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Im Rahmen der öffentlichen Infrastrukturverantwortung müssen notwendige Strukturen bei den in der Stadt Dülmen vorhandenen Einrichtungen und Dienstleistungen für ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger ausgebaut werden, damit sich ältere Menschen in der Stadt Dülmen wohlfühlen und zurechtfinden können.

II. Altenbegegnungsstätten

Altenbegegnungsstätten sind in zunehmenden Maße geeignet, der älteren Bevölkerungsgruppe Gelegenheit zur Begegnung, zu geselligem Beisammensein und zum Gedankenaustausch zu geben. Darüber hinaus bieten sie vielen älteren Menschen, insbesondere Alleinstehenden, Kommuni-

kationshilfen an. Altenbegegnungsstätten können damit einen wichtigen Beitrag zur sozialen Integration und Teilhabe älterer Menschen leisten, zumal sie sowohl individuelle als auch gemeinschaftliche Bedürfnisse befriedigen und produktive Aktivitäten initiieren sollten.

Die Stadt Dülmen unterstützt daher Bestrebungen der örtlichen Kirchengemeinden und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Altenbegegnungsstätten als Stätten der Begegnung für ältere Menschen zu schaffen, zu unterhalten und zu betreiben. Sie fördert den Betrieb von im Bereich der Stadt Dülmen gelegenen Altenbegegnungsstätten durch die Gewährung von projektbezogenen Zuschüssen, wenn die Fördervoraussetzungen vom Träger der Einrichtung erfüllt werden.

III. Fördervoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Einbeziehung von im Bereich der Stadt Dülmen betriebenen Altenbegegnungsstätten in die städtische Förderung ist u. a., dass die Altenbegegnungsstätten mindestens einmal in der Woche für mehrere Stunden für alle Senioren aus dem Bereich der Stadt Dülmen zugänglich sind. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Altenbegegnungsstätte sind durch ein sichtbar anzubringendes Hinweisschild am Gebäude der Einrichtung bekannt zu machen.
Nach Möglichkeit sollen auch qualifizierte Fachkräfte in den Altenbegegnungsstätten beratend und betreuend zur Verfügung stehen.
2. Werden Altenbegegnungsstätten in Verbindung mit Altenheimen und Altenwohnanlagen betrieben und ausschließlich von Bewohnern der Einrichtung genutzt, werden hierfür städtische Zuschüsse nicht gewährt.
3. Gefördert werden Projekte, die über das reine Vorhalten von Räumlichkeiten zu Begegnungs- und Kommunikationszwecken und damit über die normale in einer Altenbegegnungsstätte durchgeführte Seniorenarbeit hinausgehen.
In die Förderung können auch Aufwendungen für Materialien (ausgenommen regelmäßiges Verbrauchsmaterial) und Investitionen für die Seniorenarbeit einbezogen werden.
Die Förderrichtlinien finden im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Anwendung. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Dülmen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

4. Träger von Altenbegegnungsstätten melden dem Fachbereich „Arbeit, Soziales und Senioren“ die geplanten Projekte. Dieser Meldung, die als Antragstellung angesehen wird, sind eine Projektbeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Die Entscheidung bis zu einer Fördersumme in Höhe von 1.000,00 EUR trifft der Bürgermeister. Dem Sozialausschuss ist hierüber zu berichten. Bei Fördersummen über 1.000,00 EUR wird die Entscheidung durch den Sozialausschuss getroffen.
5. Die gleichzeitige Förderung eines Projektes nach verschiedenen Förderrichtlinien der Stadt Dülmen ist ausgeschlossen. Bei einer Überfinanzierung muss der Zuschuss gekürzt werden.
6. Der/die Antragsteller/in hat einen angemessenen Eigenbetrag zu leisten. Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, eine mögliche finanzielle Beteiligung der Projektteilnehmer sowie Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch zu nehmen.
7. Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Maßnahmeträger ein Formblatt für den Verwendungsnachweis. Dieser ist spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme beim Fachbereich „Soziales und Seniorenangelegenheiten“ vorzulegen.
8. Der Fachbereich „Soziales und Seniorenangelegenheiten“ behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der/Die Antragsteller/in ist verpflichtet, alle Kostenbelege nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Fachbereich „Soziales und Seniorenangelegenheiten“ vorzulegen.
9. Bis zum 31.12. bzw. 31.07. eines jeden Jahres wird über die Anträge entschieden. Vier Wochen vor dem jeweiligen Maßnahmebeginn erfolgt die Auszahlung an den Maßnahmeträger. Die Mittel werden zunächst in Höhe von 85 % vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt. Der Restbetrag wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Eine über den Bewilligungsbescheid hinausgehende Förderung ist nicht möglich. Ein überzahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen.

10. Im Übrigen ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt werden.

IV. Übergangslösung

Für eine Übergangszeit von zwei Jahren (Jahre 2003 und 2004) erfolgt neben der projektbezogenen Förderung von Altenbegegnungsstätten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auch eine betriebskostenbezogene Förderung der im Bereich der Stadt Dülmen gelegenen Altenbegegnungsstätten.

Die Höhe des Zuschusses zu den Betriebskosten beträgt im Jahre 2003

- | | |
|--|------------|
| - bei einem Öffnungstag je Woche | 200,00 EUR |
| - bei zwei Öffnungstagen je Woche | 400,00 EUR |
| - bei drei und mehr Öffnungstagen je Woche | 500,00 EUR |

Im Jahre 2004 verringert sich die Pauschale um die Hälfte. Ab dem Jahre 2005 werden keine Zuschüsse zu den Betriebskosten mehr gewährt.

V. Inkrafttreten

Die „Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung projektbezogener Seniorenarbeit in Altenbegegnungsstätten“ treten am 01.01.2003 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die bisher geltenden „Richtlinien über die Gewährung von städtischen Zuschüssen zu den Kosten für den Betrieb von Altenbegegnungsstätten“ außer Kraft.